



Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die für heute anberaumte Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß ergangen und das Gremium mehrheitlich erschienen ist. Die Beschlussfähigkeit ist somit hergestellt.

### **1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.10.2016 – öffentlicher Teil**

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Sitzung vom 10. Oktober 2016 wurde im Vorfeld an die Gemeinderatsmitglieder versandt, Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:  *einstimmig.*

### **2. Information und Beschlussfassung i.S. Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Der Bürgermeister informiert das Gremium, dass die Grabgebühren für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist jeweils verlängert werden bzw. verlängert werden können. Er schildert, dass es Einzelfälle von Grabeigentümern gibt, wo es nicht um die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes als Ruhestätte für sie selbst oder nahe Angehörige geht, sondern wo z.B. ein Auswärtslebender nach Ablauf der Ruhefrist das Grab für seine hier bestatteten nahen Angehörigen nicht einfach abbauen will, sondern aus Pietätsgründen um fünf oder zehn Jahre verlängern und weiterlaufen lassen will.

Es handelt sich also ausschließlich um Fälle, wo kein potentieller Grabinsasse mehr vorhanden ist, sondern es lediglich darum geht ein auslaufendes Grabrecht aus Pietätsgründen den dort Bestatteten gegenüber nochmals um fünf oder zehn Jahre zu verlängern.

Er hält es für sinnvoll, für derartige Fälle eine Möglichkeit zu schaffen, was bedeuten würde, dass auf Antrag hin in begründeten Einzelfällen die Gemeinde auch eine begrenzte Verlängerung des Benutzungsrechtes für fünf oder zehn Jahre gestatten kann. Der Entwurf der notwendigen Änderungssatzung wurde im Vorfeld an die Gemeinderäte versandt und nach kurzer Diskussion stimmt das Gremium für die Regelung der o.g. Einzelfälle dem Erlass der ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung, zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis:  *einstimmig.*

### **3. Information i.S. Hortbetreuung, St.-Josefs-Verein Gaukönigshofen**

Ab dem 01.08.2013 hat man einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege.

Dies gilt für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (Rechtsgrundlage § 24 (2) SGBVIII i. V. m. Art. 1 Nr. 7 KiFöG (frühkindliche Förderung))

Der Anspruch ist einklagbar.

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Würzburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 85 SGB VIII))

Zuständig für die Bereitstellung von Plätzen und die Bedarfsplanung sind die Gemeinden (Art. 5 und Art. 7 BayKiBiG).

Schaffung von Plätzen gemäß der örtlichen Bedarfsplanung und Umfang des Rechtsanspruchs hinsichtlich

- Qualitative Betreuung
- Finanzierbarkeit (ortsübliche Elternbeiträge)
- Betreuungsumfang
- Zumutbarkeit

(Bringzeiten gleich Fahrtzeiten von Eltern bis 30 Minuten sind zumutbar, Möglichkeit der Aufteilung der Plätze mit Teilzeitbelegung).

Wenn Gemeinde keine eigenen Tageseinrichtungen zur Verfügung stellt, können Vereinbarungen mit freien Trägern sowie kirchlichen Trägern geschlossen werden.

Die Erziehungsberechtigten haben ein Wunsch- und Wahlrecht. Grundvoraussetzung für dieses ist das die gewünschten Kindertageseinrichtungen auch tatsächliche Plätze zur Verfügung haben.

(Bedürfnisermittlung muss alle 3 Jahre stattfinden und muss für die Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde stattfinden. Danach muss der Gemeinderat über den Bedarf beschließen).

Die Gemeinde Gaukönigshofen bedient sich als der kirchlichen katholischen Träger der beiden Vereine in den Ortsteilen Gaukönigshofen und Wolkshausen. Diese betreiben zum jetzigen Zeitpunkt die Kindertageseinrichtungen.

Hier werden Kinder in „Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten“ betreut.

Gleichzeitig bietet der Schulverband Gaukönigshofen eine offene Mittagsbetreuung für die Schüler der 5. bis zur 9. Klasse an.

Ebenfalls an der Mittelschule Gaukönigshofen wurde eine Mitarbeiterin für die Jugendsozialarbeit in Teilzeit eingestellt.

Folgende Förderungen sind denkbar und könnten angeboten:

1. Förderung nach dem BayKiBiG (Hort)
2. Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grundschulen
3. Offene Ganztagschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 auch in der Form einer gebundenen Ganztagschule möglich

Antragsstellung und Genehmigung durch die Regierung.

Kosten für nach dem BayKiBiG:

Stichtag	01.01.2015
Gaukönigshofen Schulkinder:	42
Wolkshausen Schulkinder:	4
Gesamt:	46 Schüler
Basiswert 2016:	1.084,23 €

Kosten an den Kindergartenträger im Jahr ca. 42.000 € für alle Schulkinder ohne Qualitätszuschuss und längere Öffnungszeiten.

Mittagsbetreuung durch die Gemeinde Gaukönigshofen mit eigenen Kräften:

Bei Öffnungszeiten bis 15:30 Uhr würde die Gemeinde pro Gruppe a. 12 Kinder einen Zuschuss von 7.000 € mal 4= 28.000 € erhalten. Müsste aber Personal anstellen. Sachkosten würden ebenfalls anfallen. (3.323 €, 7.000 € oder 9.000 € Zuschuss)

Offene Ganztageschule durch einen anderen Träger:

Gemeinde Gaukönigshofen würde pro Gruppe 5.500 € an die Regierung zahlen (Mittelschule Gaukönigshofen).

Bei allen angebotenen Betreuungsmöglichkeiten gibt es Vor- und Nachteile. Die Schulkinderbetreuung durch den Josefsvereins Gaukönigshofen läuft problemlos. Ebenfalls problemlos läuft die offene Ganztagsbetreuung durch die Mittelschule Gaukönigshofen.

Der Träger des Josefsvereins und der Bürgermeister haben sich für eine Hortbetreuung nach dem BayKiBiG entschieden.

**4. Satzungswesen: Beratung und Beschlussfassung über „Aufwands- und Kostenersatz Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren“**

Die o. g. Satzung der Gemeinde Gaukönigshofen wurde im Jahr 1996 verfasst und mit letztmaliger Änderung zum 01.01.2002 rechtskräftig in Kraft gesetzt.

Im Jahre 2007 wurde vom Bayerischen Gemeindetag, Bayerischen Städtetag, dem Landesfeuerwehrverband und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein überarbeitetes Muster der Feuerwehrkostensatzung und eines Pauschal-Verzeichnisses mit Berechnungsbögen veröffentlicht. Im Hinblick auf geänderte Fahrzeugtypen und der allgemeinen Kostenentwicklung haben diese Verbände eine Überarbeitung ihres Satzungsmusters und des Pauschalsätze-Verzeichnisses vorgenommen. Dieses wurde in das amtliche Muster für die Satzung übernommen.

Das Muster der Verbände für ein Pauschalsätze-Verzeichnis dient als Grundlage für den Einsatz von Geräten die in der feuerwehrtechnischen Beladung des Einsatzfahrzeuges enthalten sind. Wegen der nicht mehr überschaubaren Vielfalt eingesetzter Geräte und der nicht feststellbaren Einsatzhäufigkeit und -dauer wurden keine Empfehlungen mehr für Geräte die nicht zur feuerwehrtechnischen Ausrüstung des einzelnen Fahrzeuges gehören, vorgenommen.

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten geltend gemacht.

Bei den Personalkostenpauschalen wurde der Betrag von damals 20 € (Gaukönigshofen hatte 11,30 €) auf 24 € angehoben. Dies scheint auch ein realistischer Betrag für die Gegenwart zu sein. Die empfohlenen Pauschalen für die Abrechnung von Sicherheitswachen entsprechen dem amtlichen Entschädigungssatz.

Die Feuerwehrkommandanten wurden von der Änderung der Satzung unterrichtet und haben auch an einer vorab Besprechung teilgenommen. Einwände wurden durch die Feuerwehren nicht erhoben. Die Verwaltung bedankt sich bei den Feuerwehren für die Mitarbeit bei der Erstellung der Satzung.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, dass er die Satzung in seiner vorliegenden Form sowie die Pauschalsätze beschließt.

Der Gemeinderat beschließt die im Anhang befindliche Satzung über den „Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlicher Feuerwehren“. Das Pauschalverzeichnis wird als Anlage mit beschlossen.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

**5. Information und Beschlussfassung i.S. Haushaltsüberschreitung für Wirtschaftsweg Wolkshausen**

Am 26.10.2016 ging eine Rechnung der Fa. Strabag AG in der Gemeindeverwaltung Gaukönigshofen ein. Der Betrag von 4.376,08 € ist bis zum 08.11.2016 fällig gewesen. Die Leistung wird als Straßenbauarbeiten Wirtschaftsweg OD Wolkshausen bezeichnet. Dies war die Ausfahrterweiterung Sonderhöferweg.

Bei der Haushaltsstelle 0.7850.5130 waren für das Haushaltsjahr 2016 Mittel in Höhe von 10.000 € eingeplant. Mit Stand 02.11.2016 waren bereits 20.442 € angewiesen. Mit Begleichung der Rechnung über 4376€ sind 24.818 € angefallen. Somit ist eine Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.818 € angefallen.

Die TG Wolkshausen 2 hatte der Gemeinde Gaukönigshofen Mittel in Höhe von 10.518 € zukommen zu lassen. Mit Stand vom 09.11.2016 sind bereits bis auf ca. 200 € die Mittel aufgebraucht.

Der Gemeinderat nimmt den o. g. Sachverhalt zur Kenntnis. Ein Deckungsvorschlag von Haushaltsstelle 0900.0030 wird in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

## **6. Information und weiteres Vorgehen i.S. Sanierung Kirchturm Rittershausen**

Der Bürgermeister informiert das Gremium, dass ein Antrag der Pfarreiengemeinschaft bzgl. einer notwendigen Sanierung des Kirchturmes Rittershausen vorliegt. Auch ein Kirchenverwaltungsbeschluss wurde gefasst, da der Kirchturm zwar im Eigentum der Pfarrei steht, aber die Baulast ja bei der Gemeinde liegt.

Es wurde bereits ein entsprechender Ortstermin mit dem zuständigen Vertreter des Bischöflichen Ordinariats durchgeführt. Und eine exakte Kostenermittlung wird derzeit erstellt, wobei nach aktueller Schätzung die anfallenden Kosten bei ca. € 90.000,- liegen dürften. Wie der Bürgermeister informiert, hat auch das Bischöfliche Ordinariat in Aussicht gestellt, sich mit 50% an den entstehenden Kosten zu beteiligen. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und im Verlauf der entstehenden Diskussion wird deutlich, dass zunächst die exakte Kostenermittlung abgewartet werden soll, um dann zu entscheiden und zu prüfen, ob die Maßnahme im Jahre 2017 oder ggf. später durchgeführt werden soll.

## **7. Information über AVO-Sitzung**

Der Bürgermeister informiert das Gremium über die Entwicklungen im Bereich des Abwasserzweckverbandes Ochsenfurt und teilt mit, dass einige Gemeinde mittlerweile die Mitgliedschaft bzw. die Aufnahme in den Abwasserzweckverband beantragt haben und die Gemeinde Martinsheim nunmehr aufgenommen werden soll. Hierdurch ergibt sich eine Neuberechnung der Investitionskostenanteile und im Verlauf der entstehenden Diskussion wird auch der derzeitige Anteil an Einwohnerequivalenzen, über den Gaukönigshofen verfügt, ausführlich diskutiert, wobei der Bürgermeister ausführt, dass der derzeitige Stand von 3.740 Einwohnerequivalenzen noch auf der Bemessung im Rahmen der Gründung des Abwasserzweckverbandes basiert und zu diesem Zeitraum noch verschiedene Wasser- bzw. abwasserintensive Gewerbebetriebe in Gaukönigshofen tätig waren.

Ein gewisser Anteil an Einwohnerequivalenzen wurde mittlerweile bereits veräußert und gleichzeitig wird ein entsprechender Puffer für künftige Neuansiedlung von Baugebieten und Gewerbebetrieben hierdurch als sinnvoll erachtet. Angesprochen wird auch die Fremdwasserproblematik, wobei die Gaugemeinden aufgrund der Bodenbeschaffenheit bzw. der geologischen Verhältnisse einfach im Nachteil gegenüber den Sandbongemeinden im Maintal sind. Abschließend bittet der Bürgermeister noch um möglichst vollzählige Teilnahme der Verbandsräte an der nächsten AVO-Sitzung, da für die hier anstehenden Entscheidungen eine 2/3-Mehrheit benötigt wird.

## **8. Sonstiges, Wünsche und Anträge**

### **8.1 Antrag der Fa. Dettelbacher Energiesysteme, Kitzingen auf Genehmigung einer PV-Einspeiseleitung in öffentlichem Verkehrsgrund in Eichelsee**

Der Bürgermeister informiert das Gremium über den Antrag der Fa. Dettelbacher Energiesysteme auf Genehmigung einer PV-Einspeiseleitung in öffentlichem Verkehrsgrund im OT Eichelsee. Der Gemeinderat nimmt Einblick in die aufliegenden Planunterlagen und stellt fest, dass die Einspeiseleitung in weiten Teilen im Bereich der Kreisstraße WÜ 49 verläuft. Hier wird der Antragsteller eine separate Genehmigung seitens des Straßenbauamtes einholen. Gleichzeitig weist der Bürgermeister darauf hin, dass die gemeindlichen Kanal- und Wasserleitungen ebenfalls in der Kreisstraße liegen und sich hier ein Kreuzungspunkt mit der angedachten Spülbohrung ergibt, wobei die Spülbohrung die gemeindlichen Versorgungsleitungen ca. 50 cm unterhalb der vorhandenen Rohre kreuzen soll. Die angedachte Maßnahme wurde im Hause vorgeprüft und hierbei wird es für sinnvoll gehalten, dass die notwendige Spülbohrung so ausgeführt werden soll, dass ein Mindestabstand von 50 cm von Unterkante Kanalsole bis Oberkante Spülbohrung grundsätzlich besteht. Gleichzeitig wird es für notwendig erachtet, dass in den Bereichen, wo die Einspeiseleitung bzw. die notwendige Spülbohrung mehr oder weniger parallel zu den gemeindlichen Versorgungsleitungen verläuft, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu den gemeindlichen Versorgungsleitungen besteht. Weiterhin wird es für notwendig erachtet, dass im Rahmen der Spülbohrung der um das Leerrohr entstehende Hohlraum zusätzlich sach- und fachgerecht verpresst wird. Als Ergebnis der ausführlichen Prüfung und der Diskussion wird festgehalten, dass seitens des Gemeinderates eine Spülbohrung über die angedachte Länge im Bereich der Kreisstraße WÜ 49 aufgrund der felsigen Untergrundsituation abgelehnt wird, da ein ausreichender Schutz der gemeindlichen Versorgungsleitungen durch die nicht vermeidbaren Ungewissheiten im Rahmen einer Spülbohrung gewährleistet ist. Vielmehr wird es für sinnvoll erachtet, hier eine Bauweise in offener Grabenbauweise vorzusehen, wobei dies noch mit dem Straßenbaulastträger und Eigentümer der Straße, dem Straßenbauamt, abgestimmt werden müsste.

Letzten Endes wird festgehalten, dass das Risiko für die gemeindlichen Leitungen als nicht unerheblich betrachtet wird und so weit möglich, auszuschließen und vermieden werden soll. Der Bürgermeister sichert entsprechende Umsetzung zu. Des weiteren ist die übliche Vorgehensweise und der Abschluss des notwendigen Gestattungsvertrags ebenfalls einzuhalten.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*